

Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO

Aktenzeichen (bitte immer angeben!)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

--

Eingangsvermerk der **Gemeinde**

--

Eingangsvermerk der **Baurechtsbehörde**

- Bauvorlagen -

Zur Angabe der in den Vordrucken verlangten Daten sind Sie aufgrund § 53 Abs. 1 und 2 LBO in Verbindung mit der Verfahrensverordnung zur LBO verpflichtet.

1. Bauherr/in

Name der juristischen Person	Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen	Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Baugrundstück

Gemeinde	Gemarkung		
Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer

3. Bauvorhaben

 Errichtung Änderung Nutzungsänderung

	Gebäudeklasse gemäß § 2 Abs. 4 LBO:
--	-------------------------------------

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

--

4. Bestätigungen des/der Entwurfsverfassers/in nach § 11 Abs. 1 und 3 LBOVVO

Name der juristischen Person	Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen	Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)



Als Entwurfsverfasser/in bestätige ich:

4.1 Für das unter Nr. 3 angeführte Bauvorhaben liegen die Voraussetzungen für das Kenntnissgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO vor.

4.2 Die erforderlichen Bauvorlagen habe ich unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art der baulichen Nutzung und der nach § 15 Abs. 3 bis 5 LBO erforderlichen Rettungswege einschließlich der notwendigen Flächen für die Feuerwehr (§ 2 LBOAVO), verfasst.

4.3 Ich bin bauvorlageberechtigt

- als Architekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 LBO,
- als Innenarchitekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 2 LBO,
- als Ingenieur/in der Fachrichtung Bauingenieurwesen nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 LBO,

Architektenliste Nummer
Architektenliste Nummer
Liste der Ingenieurkammer Nr.

<input type="checkbox"/>

mit Bauvorlageberechtigung nach

- § 43 Abs. 4 LBO
- § 43 Abs. 5 LBO

§ 43 Abs. 7 LBO,

Verzeichnis der Ingenieurkammer Nr.

§ 43 Abs. 8 LBO,

Verzeichnis der Ingenieurkammer Nr.

§ 77 Abs. 2 LBO

Entwurfsverfasser/in

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

5. Bestätigungen des/der Lageplanfertigers/in nach § 11 Abs. 2 und 3 LBOVVO

Name der juristischen Person	Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen	Vorname
Straße	Hausnummer	PLZ
	Ort	
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

Als Lageplanfertiger/in bestätige ich:

5.1 Den Lageplan für das unter Nr. 3 angeführte Bauvorhaben habe ich unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfasst; insbesondere die Vorschriften über die Abstandsflächen und die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung sind eingehalten.

- 5.2** Der Lageplan braucht nach § 5 Abs. 1 LBOVVO nicht von einem/r Sachverständigen erstellt werden.
 Ich bin Sachverständige/r nach § 5 Abs. 2 LBOVVO.

Lageplananfertiger/in

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

6. Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 Abs. 1 LBOVVO

6.1 Ich habe die/den folgende/n Verfasser/in mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt:

Familienname Verfasser/in des Standsicherheitsnachweises			Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

Bauherr/in

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

6.2 Ich bin Verfasser/in des Standsicherheitsnachweises für das unter 3. angeführte Bauvorhaben.

Die Voraussetzungen des § 18 LBOVVO für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen vor.

Ich erfülle die Qualifikationsanforderungen nach

§ 18 Abs. 3 Nr. 1 LBOVVO

(Bauingenieur/in mit einer Berufserfahrung auf dem Gebiet der Baustatik von mind. fünf Jahren.)

§ 18 Abs. 3 Nr. 2 LBOVVO

(Bestätigung der höheren Baurechtsbehörde, dass ich in den letzten fünf Jahren vor dem 31.05.1985 hauptberuflich auf dem Gebiet der Baustatik ohne wesentliche Beanstandungen Standsicherheitsnachweise verfasst habe.)

Hinweis: Der Standsicherheitsnachweis muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt sein.

Die Voraussetzungen des § 18 LBOVVO für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen **nicht** vor.

Hinweis: Der/Die Bauherr/in hat gemäß § 17 LBOVVO eine prüfende Stelle nach § 4 BauPrüfVO (z.B. eine/n Prüfingenieur/in für Baustatik) mit der bautechnischen Prüfung zu beauftragen und vor Baubeginn eine bautechnische Prüfbestätigung bei der Baurechtsbehörde einzureichen.

Verfasser/in des Standsicherheitsnachweises

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

7. Anlagen

Bauvorlagen (Die Anzahl der Ausfertigungen ergibt sich aus § 1 Abs. 2 LBOVVO)

7.1	<input type="text"/>	-fach Lageplan (§ 4 LBOVVO) vom	<input type="text"/>
7.2	<input type="text"/>	-fach Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO) vom	<input type="text"/>
7.3	<input type="text"/>	-fach Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO)	

Sonstige Unterlagen

7.4 statistischer Erhebungsbogen - 1-fach

Der/Die Bauherr/in ist verpflichtet, den statistischen Erhebungsbogen auszufüllen und zusammen mit den Bauvorlagen bei der Gemeinde einzureichen. Der Bauzustand zum Jahresende sowie die Baufertigstellung sind dem Statistischen Landesamt auf den entsprechenden Vordrucken mitzuteilen (Hochbaustatistikgesetz und die Vollzugsverwaltungsvorschrift hierzu), die das Statistische Landesamt dem/der Bauherrn/in direkt zusendet.



Hinweis zum barrierefreien Bauen:

Die Vorschriften zur Barrierefreiheit nach § 35 Abs. 1 und § 39 LBO sind zu beachten. Die Einzelanforderungen (Aufzüge, Bewegungsflächen etc.) an barrierefreie Anlagen ergeben sich aus den in der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) bekanntgemachten Normen DIN 18040 Teil 1 und Teil 2.



Hinweise zum Baubeginn:

- Der/Die Bauherr/in hat vor Baubeginn Grundriss und Höhenlage von Gebäuden auf dem Baugrundstück durch eine/n Sachverständige/n festlegen zu lassen; dies gilt nicht in den Fällen nach § 20 LBOVVO.
- Die Technischen Angaben über die Feuerungsanlagen (Vordruck) sind dem/der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in vor Baubeginn vorzulegen.
- Die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen o.ä., z.B. die nach den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften oder zur Herstellung des Anschlusses an die öffentl. Wasserversorgung bzw. Abwasseranlage erforderlichen Genehmigungen, müssen vor Baubeginn vorliegen.

8. Bestätigungen des/der Bauherrn/in, Bauleiter/in-Erklärung nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 LBOVVO

8.1 Ich habe folgende/n Bauleiter/in bestellt:

Name der juristischen Person	Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen	Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

**Ich erkläre die Übernahme der Bauleitung.
Bauleiter/in**

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Ich habe keine/n Bauleiter/in bestellt (§ 42 Abs. 3 LBO)

8.2 Ich bestätige, dass ich die Bauherrschaft für das angeführte Vorhaben übernommen habe.

Bauherr/in

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

9. Datenschutz – Einwilligungserklärung

Daten über Bauvorhaben dürfen nur veröffentlicht oder an Dritte zur Veröffentlichung weitergegeben werden, wenn der/die Bauherr/in hierzu seine/ihre schriftliche Einwilligung erteilt hat. Aus der Verweigerung der Einwilligung entstehen keine rechtlichen Nachteile. Die Nichtabgabe einer Erklärung gilt als Verweigerung.

Als Bauherr/in bin ich damit einverstanden, dass die Angaben in den Nr. 1 bis 3 zur Veröffentlichung weitergegeben werden.

- nein
 ja, an das örtliche Amtsblatt bzw. die örtliche Zeitung
 Verlage für Bautennachweise

Die Gemeinde ist unabhängig von der Einwilligung des/der Bauherrn/in zur Bekanntgabe des Bauvorhabens in der Tagesordnung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses verpflichtet und zudem berechtigt, über die Sitzung im örtlichen Amtsblatt zu berichten.

Bauherr/in

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------